

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 1, 2

- a) Nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus rassistischen Gründen können gegen einen sittlich gefährdeten Jugendlichen dadurch getroffen worden sein, daß von den Jugendschutzbehörden gegen ihn zu weitgehende, sachlich ungerechtfertigte Maßnahmen ergriffen wurden, mittels derer eine rassistisch unerwünschte eheliche Verbindung verhindert werden sollte.
- b) Ein aus rassistischen Gründen erlassenes gesetzliches Eheverbot kann für den davon Betroffenen eine konkrete gegen ihn gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahme darstellen.

BGH, Urt. v. 2. Dezember 1964 - IV ZR 4/64 -

KG Berlin

KG Berlin

IV ZR 4/64

Verkündet am 2. Dezember 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Helma W [REDACTED] geb. L [REDACTED], B [REDACTED]
G [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. November 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 19. April 1963 aufgehoben und der Rechts-
streit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung,
auch über die außergerichtlichen Kosten der Re-
vision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei
von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist am [REDACTED] 1916 in G [REDACTED] geboren. Ihr Vater, nicht dagegen ihre Mutter, war jüdischer Abstammung.

Die Klägerin besuchte ein Lyzeum in Nowawes bei Berlin und dann das Goethe-Lyzeum in Berlin-Lichterfelde. Nach ihrer Angabe hatte sie den Wunsch, Kinderärztin zu werden. Im Sommer 1933 wurde ihr Vater wegen seiner jüdischen Abstammung aus seiner Stellung als Bezirksdirektor der P [REDACTED]-Versicherungs-Gesellschaft entlassen. Im Dezember 1933 beging er Selbstmord. Da die Mutter der Klägerin in finanzielle Bedrängnis geraten war, mußte die Klägerin nach dem Abschluß der Unterprima das Lyzeum verlassen. Die Mutter siedelte nunmehr mit der Klägerin zu Verwandten nach Gelsenkirchen über.

Im Jahre 1939 machte die Klägerin in der Rackow-Schule in Berlin einen Handelsschulkursus mit. Dann war sie als Volontärin und später als Buchhalterin bei der Automobilfirma L [REDACTED] & B [REDACTED] in M [REDACTED] bis zum Kriegsende angestellt.

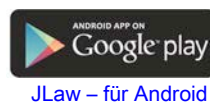
Im Jahre 1945 schloß die Klägerin die Ehe mit dem nichtjüdischen Weinkaufmann W [REDACTED], den sie seit dem Jahre 1938 kannte und bis zum Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft nicht hatte heiraten können.

Die Klägerin hat ferner vorgetragen:

Als Unterprimanerin habe sie den etwa acht Jahre älteren Wolfram S [REDACTED], Sohn des Studienrates und Professors



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Walther S. [REDACTED] eines fanatischen Nationalsozialisten, kennengelernt und sich mit ihm heimlich verlobt. Wolfram S. [REDACTED] sei nach Erlangung der mittleren Reife auf eine Dekorationsschule gegangen und habe nebenbei praktisch gearbeitet, habe aber wirtschaftlich noch nicht auf eigenen Füßen gestanden. Auch Wolframs Brüder seien Nationalsozialisten gewesen, nur Wolfram selbst nicht. Durch Wolfram S. [REDACTED] sei sie bei dessen Eltern eingeführt worden. Nach dem Tode ihres Vaters und ihrem Abgang von der Schule sei sie nach Absprache zwischen Professor S. [REDACTED] und ihrer Mutter als Haustochter in den Haushalt der S. [REDACTED] aufgenommen worden, um im Hinblick auf ihr Verhältnis zu Wolfram den Haushalt zu erlernen. Nach einiger Zeit habe Professor S. [REDACTED] jedoch erfahren, daß sie "Mischling" sei, und habe sie deshalb kurzerhand zu ihrer Mutter nach Gelsenkirchen zurückgeschickt. Sie sei aber aus Zuneigung zu Wolfram S. [REDACTED] wieder nach Berlin gekommen, weil sie die Trennung als Unrecht empfunden habe, sei hier in ein von ihm beschafftes möbliertes Zimmer gezogen und von ihm mit Geld und Lebensmitteln aus der elterlichen Wohnung versorgt worden. Professor S. [REDACTED] habe hiervon jedoch bald erfahren und die Fürsorgebehörde benachrichtigt, und sie sei dann von zwei Fürsorgerinnen nach Gelsenkirchen zu ihrer Mutter und von dort mit ihrem Einverständnis in ein Heim gebracht worden, in dem sie angeblich den Haushalt erlernen könnte, das sich jedoch als Erziehungsheim herausgestellt habe, in dem sie bei Redeverbot Gummigürtel nähen müssen. Deshalb sei sie nach einiger Zeit aus dem Heim entwichen und habe sich wieder nach Berlin begeben, wo Wolfram S. [REDACTED] erneut ein Zimmer für sie gemietet und sie mit Geld und Lebensmitteln versorgt

habe. Professor S. [REDACTED] sei jedoch bald wieder hinter die Zusammenhänge gekommen und habe erneut die Fürsorgebehörde benachrichtigt, und diese habe ihrer Mutter das Sorgerecht entziehen lassen und sie selbst in das Arbeitshaus Berlin-Rummelsburg eingewiesen. Dort habe Professor S. [REDACTED] sie einmal besucht und befriedigt geäußert, sie sehe nun endlich "wie ein deutsches Mädchen" aus. Nach etwa einem halben Jahr sei sie einem Ehepaar als Dienstmädchen zugewiesen und dort auch gut behandelt worden, doch habe sich deren Verhalten alsbald geändert, nachdem die Fürsorgerin Frau Dr. E. [REDACTED] das Ehepaar über ihre halbjüdische Abstammung informiert habe. Aus Scham sei sie nun wieder fortgegangen und habe sich von Wolfram S. [REDACTED] versorgen lassen. Zur Zeit der Olympiade 1936 habe Professor S. [REDACTED] sie erneut entdeckt und durch die Fürsorgebehörde wieder in das Arbeitshaus Rummelsburg bringen lassen, aus dem sie erst bei Erreichung der Volljährigkeit entlassen worden sei. Während des letzten Arbeitshausaufenthalts habe sie zwei Selbstmordversuche unternommen. Seit dem Februar 1937 sei sie dann nicht mehr behelligt worden. Nur während des Krieges habe man sie dienstverpflichten wollen, doch sei sie von ihrer Arbeitgeberin L. [REDACTED] & B. [REDACTED] reklamiert worden.

In dem Verhalten des Professors S. [REDACTED] sieht die Klägerin eine Verfolgung aus Gründen der Rasse.

Sie behauptet, dadurch und durch die sonstigen gegen sie aus Gründen der Rasse ergriffenen Maßnahmen an ihrer Gesundheit geschädigt zu sein. Die Entschädigungs-

behörde hat der Klägerin ein Heilverfahren wegen abgrenzbar verschlimmelter Schilddrüsen-Funktionsstörung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 % seit dem 1. Januar 1945 zugesprochen.

Die Klägerin begehrt die zusätzliche Anerkennung einer chronischen reaktiven Depression als verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 %. Sie verlangt wegen dieses Gesundheitsschadens ein Heilverfahren sowie für die Zeit vom 1. Januar 1945 an Kapitalentschädigung und Rente auf der Grundlage einer Einstufung in den höheren Dienst und eines Hundertsatzes von 33 %.

Die Klägerin hat deshalb Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr wegen chronischer reaktiver Depression ein Heilverfahren zu gewähren, ferner, ihr als Kapitalentschädigung und Rentennachzahlung 36.375,-- DM sowie vom 1. Januar 1962 an eine monatliche Rente von 290,-- DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihre Klaganträge weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß durch die berufliche Schädigung des Vaters der Klägerin im Sommer 1933 nicht nur er selbst, sondern auch seine Familie habe getroffen werden sollen, und daß die Auswirkungen dieser Schädigung, der Selbstmord des Vaters, die finanziellen Schwierigkeiten der Familie und die Unterbrechung der Schulausbildung auf die auch gegen die Klägerin gerichtete Verfolgung zurückgingen. Dagegen könnten die Schwierigkeiten, die sich aus der Verhinderung einer festen Verbindung zu Wolfram S. und später zu dem jetzigen Ehemann der Klägerin ergeben hätten, nicht als Verfolgungseinwirkungen anerkannt werden.
2. Das Berufungsgericht hält es für möglich, daß Professor S. die Klägerin seinerzeit wegen ihrer halbjüdischen Abstammung aus seinem Haushalt entfernte und nach Hause zu ihrer Mutter schickte; es sieht darin jedoch keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG.

Das kann aus Rechtsgründen insoweit nicht beanstandet werden, als es sich allein darum handelt, daß Professor S. die Klägerin nicht in seinem Hause dulden wollte. Selbst wenn er die Entfernung der Klägerin aus seinem Haushalt allein oder neben anderen Beweggründen auch deshalb durchführte, weil er ein Anhänger der nationalsozialistischen Rassenideologie war und eine damals noch nicht verbotene Heirat zwischen seinem Sohn und der Klägerin verhindern wollte, läßt sich nicht sagen,

daß er die Klägerin allein schon, indem er ihr weiteres Verbleiben in seinem Haushalt untersagte, mit Billigung einer Dienststelle des Staates oder der NSDAP durch eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme verfolgte. Zwar konnte er dessen sicher sein, daß sein Verhalten die Billigung der NSDAP fand; trotzdem aber war die Entscheidung eines Familienvaters und Haushaltungsvorstands, daß die sich anbahnende eheliche Verbindung eines Sohnes der Familie mit einer bestimmten Frau unerwünscht erscheine und deshalb die Frau den Haushalt der Familie verlassen solle, kein mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbares Verhalten, wie es nach § 2 aaO erforderlich ist, sondern seine persönliche Angelegenheit, so daß daraus Entschädigungsansprüche nicht hergeleitet werden können.

3. Es brauchte auch keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme zu sein, wenn Professor S. die für den Jugendschutz zuständigen Behörden verständigte, als er erfahren hatte, daß die damals noch minderjährige Klägerin nach Berlin zurückgekehrt war, dort in einem von seinem Sohn gemieteten Zimmer lebte und sich von diesem mit Geld und Lebensmitteln aus der Wohnung seiner Eltern unterhalten ließ. Die Jugendschutzbehörden hatten, als ihnen dieser Sachverhalt bekannt wurde, die Pflicht, einzuschreiten. Das Berufungsgericht ist der Überzeugung, daß sie das in der gleichen Weise und mit der gleichen Intensität, wie es geschehen ist, getan hätten, wenn es sich um ein nicht zu dem verfolgten Personenkreis gehörendes Mädchen gehandelt hätte.

Der Revision ist jedoch zuzugeben, daß der Sachverhalt insoweit nicht erschöpfend geprüft ist.

Es hätte einer eingehenderen Untersuchung bedurft, ob wirklich alle Maßnahmen, die gegen die Klägerin im Verlaufe der Zeit ergriffen wurden, in dieser Weise auch ergriffen worden wären, wenn nicht schon wegen ihrer halbjudischen Abstammung ihre Beziehungen zu dem Sohn des Professors S. [REDACTED] damals als besonders mißbilligen^S wert erschienen. Wenn Erwägungen über die Abstammung der Klägerin dazu geführt haben sollten, etwa auf Veranlassung des Professors S. [REDACTED], daß die ergriffenen Maßnahmen schärfer ausfielen, als es sonst geschehen wäre und angemessen und geboten war, ist die Klägerin von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG betroffen worden.

Die Klägerin hat behauptet, daß sie nach der Entdeckung ihrer heimlichen Übersiedlung von Gelsenkirchen nach Berlin in ein Diakonissenheim habe kommen sollen, wozu ihre Mutter die Einwilligung gegeben habe, daß es sich aber bei dem Heim in Elberfeld, in das sie gebracht worden sei, um ein Erziehungsheim gehandelt habe, in dem sich asoziale Mädchen befunden hätten und eine sehr strenge Hausordnung geherrscht habe, und in dem die Mädchen nicht den Haushalt erlernt hätten, sondern Gummigürtel hätten nähen müssen. In dem Arbeitshaus Rummelsburg, in das sie später verbracht wurde, hätten wiederum sehr schwere Bedingungen für sie bestanden, insbesondere auch dadurch, daß fast nur asoziale Elemente untergebracht gewesen seien. Die Klägerin hat sich nach ihrer Behauptung zeitweise sogar in Gefängnishaft oder im Arbeitshaus in Kellerhaft befunden.

Nicht das hartnäckige Festhalten der Klägerin an der Verbindung mit Wolfram S., das als solches nicht zu beanstanden ist, wohl aber ihr wiederholter eigenmächtiger Aufenthalt in Berlin unter Bedingungen, die für ein junges Mädchen eine sittliche Gefährdung mit sich brachten, mögen nachhaltige und energische Maßnahmen erforderlich gemacht haben. Es muß aber doch erhebliche Bedenken erwecken, wenn die aus bürgerlichen Verhältnissen stammende und offenbar noch nicht sittlich verwahrloste Klägerin in Anstalten gebracht worden sein sollte, die dazu bestimmt waren, asoziale Frauen wie Landstreicherinnen und Dirnen aufzunehmen, und wenn die Klägerin mit solchen Frauen auf eine Stufe gestellt worden sein sollte. Es läßt sich nicht von der Hand weisen, daß für eine solche erzieherisch schwerlich zu verantwortende Behandlung der Klägerin ihre Abstammung und die wegen ihrer Abstammung mißbilligte Verbindung mit Wolfram S. maßgebend war, und daß man deshalb dieser Verbindung mit den schwersten Mitteln glaubte entgegenzutreten zu sollen. Dafür könnte es sprechen, wenn die Klägerin, wie sie weiter behauptet hat, im Zusammenhang mit den gegen sie getroffenen Maßnahmen als Jüdin beschimpft und mit Sterilisation bedroht worden sein sollte.

Das Berufungsgericht hätte, wenn schon über den Charakter des Erziehungsheims in Elberfeld nichts Näheres mehr festzustellen sein sollte, jedenfalls prüfen sollen, ob in dem Arbeitshaus in Berlin-Rummelsburg die in § 42 d StGB vorgesehene Maßregel der Sicherung und Besserung vollstreckt wurde, und ob die Klägerin dort vornehmlich mit asozialen Personen zusammen war, gegen die die

Unterbringung in einem Arbeitshaus von einem Gericht oder einer anderen Dienststelle angeordnet war. Hinzuweisen ist darauf, daß nach § 9 Abs. 5 JGG in der damals geltenden Fassung gegen Jugendliche nicht auf Unterbringung in einem Arbeitshaus erkannt werden durfte. Um so bedenklicher wäre es, wenn man die gerade erst dem jugendlichen Alter entwachsene, noch nicht volljährige und nicht straffällig gewordene Klägerin in ein Arbeitshaus im Sinne des Strafgesetzbuchs oder eine andere Anstalt für Asoziale gebracht hätte.

Es ist unerläßlich, daß bei der Würdigung des Vortrags der Klägerin über ihre Erlebnisse im Zusammenhang mit ihren Beziehungen zu Wolfram S. [REDACTED] die damalige allgemeine abwertende Einstellung gegenüber einer Verbindung zwischen Nichtjuden und Juden berücksichtigt wird. Wenn der damaligen allgemeinen Auffassung von Parteidienststellen, Behörden und Privatpersonen über die Notwendigkeit einer Absonderung der Juden und einer Zerstörung ihrer Verbindung zu Nichtjuden, wobei auch die sogenannten Mischlinge in diese Betrachtungsweise einbezogen wurden, hinreichend Rechnung getragen wird, lassen sich möglicherweise bei sachgemäßer Anwendung des § 176 Abs. 2 BEG nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen, die gegen die Klägerin ergriffen wurden, gerade auch in Verbindung mit ihren Beziehungen zu Wolfram S. [REDACTED] feststellen. Unter Umständen wäre, wenn sich das sonstige Vorgehen gegen die Klägerin als eine Verfolgung aus rassistischen Gründen darstellt, schon die Tatsache, daß der Mutter das Sorgerecht entzogen wurde, als eine aus solchen Gründen erfolgte nationalsozialistische Gewalt-

maßnahme aufzufassen, sofern nämlich dadurch die Möglichkeit geschaffen werden sollte, ungehindert alles tun zu können, was eine Verbindung der Klägerin mit Wolfram S. vereitelte. Auch diese Frage bedarf gegebenenfalls einer erneuten Prüfung.

Die Selbstmordversuche, die die Klägerin nach ihrer Behauptung im Arbeitshaus unternahm, könnten, gerade wenn sie psychisch labil war, eine Auswirkung der rassischen Diskriminierungen gewesen sein, denen sie wegen ihrer Verbindung zu Wolfram S. ausgesetzt war und die sie in ihrem jugendlichen Alter besonders schwer empfunden haben mag. Sie lassen sich, bevor das Verfolgungsgeschehen nicht umfassend geprüft worden ist, nicht allein damit erklären, daß sie von einem charakterlich noch nicht gefestigten, zu Schwärmerei und Unbeherrschtheit neigenden jungen Mädchen begangen worden seien.

4. Wenn im Zusammenhang mit der Verbindung der Klägerin zu Wolfram S. nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen festgestellt werden, so kann der Klägerin ein mitwirkendes Verschulden im Sinne des § 9 Abs. 1 BEG, § 254 BGB nicht entgegengehalten werden. Vorzuwerfen mag es der Klägerin sein, daß sie sich über den Willen ihrer Mutter hinwegsetzte und wiederholt nach Berlin zurückkehrte, und daß sie sich dort in Verbindung mit einem jungen Mann in Verhältnisse begab, die eine sittliche Gefährdung mit sich brachten. Insofern hätte sie sich aber nur angemessene fürsorgereische Maßnahmen selbst zuzuschreiben gehabt. Maßnahmen, die aus rassischen Gründen darüber hinausgingen und deshalb nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen

sind, sind ausschließlich dem Verfolger zuzurechnen. Denn nur nach den für einen Jugendlichen allgemein geltenden Regeln von Anstand und Sittlichkeit, nicht aber aus rassischen Gründen brauchte die Klägerin sich in ihrem Umgang mit Wolfram S. Zurückhaltung aufzuerlegen.

5. Auch die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus aus rassischen Gründen erlassenen Eheverbote stellen für die davon Betroffenen konkrete gegen sie gerichtete Gewaltmaßnahmen dar. Die Klägerin wäre aber von einer solchen Gewaltmaßnahme nur dann betroffen, wenn sie und ihr späterer Ehemann schon vor dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft den ernstlichen Wunsch, zu heiraten, gehabt haben sollten. Dagegen ist es insoweit unerheblich, daß die Klägerin auch ohne Eheschließung durch ihren späteren Ehemann und durch ihre Arbeitgeberin in einem gewissen Umfang gegen die rassische Verfolgung geschützt wurde, denn das Leid, das ihr durch die Verhinderung der Eheschließung zugefügt wurde, konnte dadurch nicht beseitigt werden.
6. Erst wenn feststeht, in welchem Umfang die Klägerin nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt war, kann geprüft werden, inwieweit diese Maßnahmen gesundheitliche Schäden bei ihr hervorgerufen haben. Der Rechtsstreit ist noch nicht zur Endentscheidung reif. Vielmehr ist, damit der Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht nochmals geprüft werden kann, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

7. Hinzuweisen ist noch darauf, daß es nicht angängig ist, den Anspruch auf eine Kapitalentschädigung für eine in einem beschränkten Zeitraum bestehende höhere verfolgungsbedingte Erwerbsminderung mit dem Hinweis darauf zu versagen, die Entschädigungsbehörde habe zu Unrecht ein Heilverfahren für eine unbegrenzte Zeit gewährt. Da der Bescheid unanfechtbar ist, soweit in ihm der Anspruch auf ein Heilverfahren zuerkannt ist, kann die Berechtigung dieses Anspruchs in dem gerichtlichen Verfahren, das nur die in dem Bescheid erfolgte Ablehnung weiterer Ansprüche zum Gegenstand hat, nicht in Frage gestellt werden.
8. Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Wilden